

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 10 (1903)

Heft: 19

Artikel: Aus- und Einrückvorrichtungen für die Wechsellade von Webstühlen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Verfahren zur Erzeugung lichtechter Färbungen und Drucke auf Textil- und sonstige Waren

von Anton von Grabowski in Przanowice (Russ. Polen).

(D. R.-P. No. 141,508.)

In der Patentschrift wird ausgeführt: „Unter den in grossem Massstabe in der Färberei und Druckerei verwendeten Farbstoffen befindet sich eine grössere Anzahl, welche trotz ihrer relativ grossen Lichtunechtheit wegen ihrer schönen, lebhaften Nüancen Anwendung finden. Man nimmt obigen Missstand gezwungenerweise in den Kauf, weil gleich billige und schöne Farbstoffe nicht vorhanden sind. Es bedeutet einen wesentlichen Fortschritt, diese beliebten Nüancen in einfacher Weise lichtechter zu machen. Vorliegende Erfindung bezweckt nun, diese wichtige Aufgabe zu lösen.

Die Erfindung besteht darin, dass die gefärbte oder gedruckte Ware einer einfachen Nachbehandlung mit einem Präparat aus Zink, Alkali und Zucker unterworfen wird, dessen Darstellung im Patent 139,954 näher beschrieben ist.*) Das Verfahren ist nach den bisherigen Versuchen allgemein anwendbar und liefert durchgehend überraschend günstige Ergebnisse. Ein ähnlicher Erfolg wird aber auch erzielt, wenn das Präparat bestimmten Farben für gewisse Zwecke direkt zugesetzt wird. Zur Erläuterung des Verfahrens diene folgendes Beispiel:

Eine mit einem basischen Farbstoff, z. B. Brillantgrün oder Smaragdgrün, Methylviolett, Victoriablau, Türkisblau oder Rhodamin, Fuchsin oder Rubin auf Tanniantimonbeize ausgefärbte Baumwollware wird mit einer verdünnten wässerigen Lösung des erwähnten Präparates aus Zink, Alkali und Zucker imprägniert und hierauf getrocknet. Diese Behandlung verleiht der Färbung eine relativ grosse Lichtechtheit, wie durch besondere Belichtungsversuche festgestellt wurde.

Wird Textilware, welche mit einem basischen Farbstoffe auf Tanninbeize bedruckt ist, nach dem Dämpfen, Waschen und Trocknen mit einer wässerigen Lösung des Präparates imprägniert und dann wieder getrocknet, so ist der Effekt ein ähnlicher. In gleicher Weise verhalten sich auch die mit allen anderen Farbstoffen ausgefärbten Waren. Eine in alkalischer Flotte mit einem direkt färbenden Farbstoffe z. B. mit Benzopurpurin, Benzoblau, Thiazolgelb, Geranin ausgefärbte Ware und ebenso die mit Beizfarbstoffen hergestellten

Drucke und Färbungen, sobald diese an und für sich wenig lichtecht sind, wie z. B. Chromviolett, Chromgelb, werden in der gleichen angegebenen Weise mit dem gleichen Erfolge mit dem Präparat imprägniert. Schliesslich kann das Präparat auch der Appreturmasse zugesetzt und die gefärbte oder gedruckte Baumwollware damit gestärkt und fertig gestellt werden. Es können jedoch nicht nur Textilwaren bezw. Ausfärbungen lichtecht gemacht werden, sondern ebenfalls Drucke und Färbungen auf allen anderen Waren. Werden z. B. zum Druck fertige Farblacke, z. B. Tanninantimonlacke eines basischen Farbstoffes verwendet, so kann das Präparat der Druckfarbe direkt beigelegt werden. In gleicher Weise verfährt man mit Färbungen, welche auf dem Wege des Klotzens hergestellt sind, wobei man das Präparat der Klotzbrühe beigelegt.

Patent-Ansprüche: 1. Verfahren, auf Textil- und sonstigen Waren erzeugte Färbungen und Drucke lichtecht zu machen, darin bestehend, dass man den mit beliebigem Farbstoffe gefärbten Gegenstand einer Nachbehandlung mit einem aus Zink, Alkali und Zucker hergestellten Präparate unterwirft; 2. eine Abänderung des unter 1. gekennzeichneten Verfahrens, darin bestehend, dass das aus Zink, Alkali und Zucker hergestellte Präparat bestimmten Farben für gewisse Zwecke direkt beigelegt wird. (Leipz. Monatsbl.)

Aus- und Einrückvorrichtung für die Wechsellade von Webstühlen

von Fritz Petig in Barmen.

(D. R.-P. No. 139,952.)

Die Neuerung betrifft eine Vorrichtung an Webstühlen, namentlich Bandwebstühlen, welche eine Bewegung der Wechsellade unabhängig von der z. B. durch die Jacquardmaschine verursachten, sich öfters wiederholenden Hebung oder Senkung der Lade ermöglicht, so dass immer nach einer bestimmten Anzahl jener sich öfters wiederholenden kleinen Rapporte ein farbiger oder sonst auffallender Schuss in das Gewebe eingelegt und dadurch diesem eine Längseinteilung gegeben werden kann, ohne dass deswegen die Kartenkette über die durch den Musterrapport bedingte Länge hinaus verlängert zu werden braucht.

Diese neue Vorrichtung besteht der Hauptsache nach aus einem Schaltwerke, dessen Schaltrad während des Webens eines jeden Rapports unter Einwirkung

*) Der Patentanspruch des letzterwähnten D. R.-P. 139,954 lautet wie folgt: „Verfahren zur Darstellung einer zur Verstärkung der Lichtechtheit von Färbungen dienenden Lösung von Zinkpolyglykosat, darin bestehend, dass man auf eine Lösung von Glykose oder Stärkesyrup ein Zinksalz und ein Alkali in einer Menge, welche zur neutralen oder schwach alkalischen Reaktion führt, einwirken lässt.“

der Jacquardmaschine eine Teildrehung erfährt und nach Vollendung einer ganzen Umdrehung bzw. einer einem Rapport entsprechenden bestimmten Teildrehung einen Hebel in Schwingung versetzt, der auf die bekannte, auch von der Jacquardmaschine direkt beeinflusste Wechsellvorrichtung des Stuhles einwirkt.

Webstuhl zur Herstellung mehrerer Gewebe nebeneinander

von André David in St. Etienne (Frankreich).
(D. R.-P. No. 141,337.)

Vorliegende Erfindung bezieht sich auf einen Webstuhl, welcher dazu bestimmt ist, gleichzeitig zwei Stücke nebeneinander, jedes mit einem besonderen Schussfaden, zu weben, und zwar unter Benutzung einer einzigen Eintragnadel, welche den Schuss für jedes Stück trägt und abwechselnd in das Kettenfach des einen oder anderen Stückes eintritt, während sie das Kettenfach des anderen Stückes verlässt.

Patent-Anspruch: Ein Webstuhl zur Herstellung mehrerer Gewebe nebeneinander, dadurch gekennzeichnet, dass zum Weben je zweier Stücke eine einzige die Schussfäden tragende Eintragnadel verwendet wird, welche abwechselnd von dem Kettenfach des einen Stückes zum Kettenfach des anderen Stückes hingeht und an ihren Enden mit Aussparungen versehen ist, durch welche am Ende eines jeden Nadelhubes ein Haken hindurchtreten kann, um einen Leistenfaden zu erfassen, durch die Schussfadenschleife hindurchzuziehen und somit den Schussfaden abzubinden. (Leipz Monatsbl.)

Freipasslager.

Der neue schweizerische Zolltarif vom 10. Oktober 1902 sieht für reinseidene Gewebe am Stück eine Zollbelastung von Fr. 150 per 100 kg. vor an Stelle der zur Zeit bezogenen Fr. 16. Der Zoll von 150 Fr. entspricht — weil vom Bruttogewicht erhoben — ungefähr dem französischen Ansatz. Er wird wohl kaum die Einfuhr von Seidengeweben in die Schweiz in nennenswerter Weise beeinflussen, doch werden der Verkehr mit unsern ausländischen Filialen und das asiatische Pongégeschäft durch den erhöhten Ansatz eine gewisse Beeinträchtigung erfahren. Der geringe Zoll von 16 Fr. bildet für Fabrikanten und Importeure kein Hindernis; er hat wesentlich dazu beigetragen, die massgebende Stellung des Mutterhauses in der Schweiz den Filialen gegenüber aufrecht zu erhalten; er hat die unbeschränkte Einfuhr von Pongées ermöglicht, was auch unsern Druckereien zu gute gekommen ist; kurz, der niedrige Zoll hat dem Platze Zürich als Seidenstoffmarkt Vorteile gebracht und stellt sich daher die Frage, auf welche Weise die Härten des neuen Zolles zu Gunsten des Stoffhandels, — speziell für Waren, welche wieder ausgeführt werden — allenfalls gemildert werden können. Als geeignete Lösung wird die Einführung von Freipasslagern vorgeschlagen und dabei auf das deutsche Vorbild hingewiesen. Die Erfahrungen, die in Deutschland mit dem Freipasslager oder Zollkonto gemacht

wurden, sind gute. Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen wieder:

„Der Inhaber des Freipasslagers muss eine bestimmte Summe, dem Umfang des Umschlags entsprechend, in Staatspapieren hinterlegen; wird im Lauf der Zeit der Umschlag grösser, so ist diese Kautions entsprechend zu erweitern.

Die zollfreie Niederlage soll im Geschäftslokal, womöglich in einem besondern Raume (ev. besonderer Schrank) untergebracht sein.

Der Inhaber der Niederlage führt ein eigenes Buch, auf dessen einer Seite die Eingänge, auf der andern die Ausgänge verzeichnet werden. Das Zollamt bucht in gleicher Weise. Wird eine Ware verschickt, so muss man mit der Sendung zum Zollamt, damit dieses das Gewicht feststellt und gleichlautende Buchung vornimmt.

Jedes Stück erhält einen Zollstempel. Der Inhaber gibt den Stücken in seinen Büchern eine fortlaufende Nummer und klebt den Zollstempel ein; in gleicher Weise klebt das Zollamt ein Muster ein, mit der Nummer des Inhabers. Beim Versandt wird nur verglichen und die Abschreibung des Gewichtes vorgenommen.

Jeweilen am Schlusse des Jahres kommt eine Kommission von Steuerbeamten zum Konto-Inhaber und stellt das Gewicht der vorhandenen Waren fest; dieses wird vom früher notierten Eingang in Abzug gebracht; für die Differenz wird der Zoll bezahlt.“

Die Befugnis zum Halten eines Freilagers müsste — ähnlich wie in Deutschland — an gewisse Bedingungen geknüpft werden: vorab wäre die moralische Qualität des Hauses in Berücksichtigung zu ziehen, eine Kautions müsste geleistet werden und wäre ein jährlicher Mindest-Umsatz zu verlangen; endlich wären scharfe Strafbestimmungen aufzustellen.

Wie dies auch aus den deutschen Bestimmungen hervorgeht, lässt sich eine derartige Institution ohne viel Schreibung und strenge Kontrolle nicht durchführen. Da aber unsere Kaufleute bekanntlich jede staatliche Einrichtung und Beaufsichtigung höchst ungern sehen, so wird man die Sache wohl überlegen und die Vorteile gegen die Nachteile abwägen müssen. Die Einführung von Freipasslagern ist unseres Erachtens nur dann angezeigt, wenn der Zoll eine fühlbare Belastung der Seidenstoffe — vielleicht mehr als 2 % vom Wert — mit sich bringen sollte.

Der im neuen schweizerischen Tarif vorgesehene Zoll von Fr. 150 per 100 Kg. netto, den wir der Bruttoverzollung halber — mässig gerechnet — mit 200 Fr. in Anschlag bringen, würde in den letzten vier Jahren eine durchschnittliche Wertbelastung von 3,1 bis 3,6 % ergeben haben. Nun ist es wohl möglich, dass der Ansatz von 150 Fr. durch die Vertragsverhandlungen herabgesetzt werden wird; wird man dann auch sicherlich nicht auf die 16 Fr. zurückkommen, so ist es doch möglich, dass wir zu einem Ansatz gelangen, der die Einführung von Freipasslagern überflüssig macht; es wäre dadurch wohl allen Interessenten am besten gedient. n.